

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 761. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A nimmt der Bewertungsausschuss verschiedene Detailänderungen im EBM vor:

Zu 1.:

Durch die Ergänzung der HIV-Präexpositionsprophylaxe und der RSV-Prophylaxe in der zum Abschnitt 1.7 zugehörigen Überschrift wird diese an die Abschnitte 1.7.8 und 1.7.10 angeglichen.

Zu 2.:

Mit Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 82. Sitzung am 16. September 2024 wurde der Abschnitt 1.7.10 „Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren“ in den EBM aufgenommen. Grundlage für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen (GOP) des Abschnitts 1.7.10 ist die Verordnung zum Anspruch auf Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren (RSV-Prophylaxeverordnung) des Bundesministeriums für Gesundheit. Zur Klarstellung wird in der ersten Bestimmung zum Abschnitt 1.7 der Abschnitt 1.7.10 als Abschnitt ergänzt, der von den Regelungen dieser Bestimmung auszunehmen ist.

Zu 3.:

Es erfolgt eine Verlängerung des Zeitraums für die Kontrolluntersuchung in der Leistungslegende der GOP 01912 (Kontrolluntersuchung nach einem durchgeführten

Schwangerschaftsabbruch nach den GOP 01904, 01905 oder 01906) vom 7. bis 21. Tag. Die mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 741. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) vorgenommene Änderung auf den 14. bis 21. Tag wird unter Berücksichtigung der in der Leistung inkludierten Kontrolluntersuchungen nach einem durchgeführten Schwangerschaftsabbruch nach den GOP 01904 und 01905 auf den 7. bis 21. Tag angepasst.

Zu 4.:

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 5. Dezember 2024 eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) beschlossen, die zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Durch den Beschluss wird die bis 31. Dezember 2024 befristete Übergangsregelung zur Durchführung der Potenzialerhebung im § 5a bis zum 30. Juni 2025 verlängert. Zudem sieht der neu aufgenommene § 5b eine Ausnahmeregelung für Versicherte, die vor dem 31. Oktober 2023 Leistungen nach Nummer 24 des Leistungsverzeichnisses der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie in der bis zum 30. Oktober 2023 geltenden Fassung oder bereits AKI-Leistungen bezogen haben und seitdem Leistungen nach der AKI-RL erhalten, vor. Daher passt der Bewertungsausschuss die erste Anmerkung zur GOP 37710 (Verordnung außerklinischer Intensivpflege unter Verwendung des Vordrucks nach Muster 62 Teil B und C) im Abschnitt 37.7 des EBM an die Verlängerung der Übergangsregelung im § 5a und die Ausnahmeregelung im § 5b der AKI-RL an.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 15. August 2024 die Psychotherapie-Richtlinie an das geänderte Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und an das aktuelle Weiterbildungsrecht angepasst. Die überarbeitete Psychotherapie-Richtlinie ist am 1. November 2024 in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird entsprechend der Änderung der Psychotherapie-Richtlinie der Begriff „Therapeut(en)“ durch die nach § 1 Absatz 1 PsychThG geschützte Berufsbezeichnung „Psychotherapeut(en)“ in den Bestimmungen zu den Abschnitten 30.11, 35.1 und 35.2 EBM sowie in den ersten Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen 35600, 35601 und 35602 im Abschnitt 35.3 EBM ersetzt.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.